

Befreiung von Mitgliedsbeiträgen im Kreuzbund

Die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen an den Bundesverband wird vom Kreuzbund e. V. in Hamm ausgesprochen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Beitragsgestaltung sozialverträglich aber transparent und einheitlich geregelt werden soll. Grundsätzlich soll die Beitragsbefreiung so unbürokratisch wie möglich laufen, aber nicht ohne entsprechenden Nachweis. Die Voraussetzungen für die Freistellung werden individuell geprüft.

Der zuständige Diözesanverband wird ab dem Jahr 2013 eine Vorprüfung der Anträge vornehmen und eine Empfehlung an die Bundesgeschäftsstelle abgeben. Im Falle einer Befreiung vom Bundesbeitrag schließt sich der Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V. dieser Befreiung an und verzichtet ebenfalls auf die Zahlung des Diözesanbeitrages.

Eine grundsätzliche kostenfreie Mitgliedschaft für Hartz IV Empfänger und Leistungsempfänger nach dem SGB II gibt es im Kreuzbund e.V. nicht. Der Bezug dieser Transferleistungen stellt allein keine ausreichende Begründung dar und würde Geringverdiener benachteiligen. Es ist aber durchaus möglich, bei begründeter wirtschaftlicher Not des Antragsstellers die Freistellung für jeweils ein Jahr von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu beantragen.

Dabei gilt der Grundsatz: **Der Antrag darf formlos, nicht aber grundlos gestellt werden.** Die Angabe von schlüssigen Gründen ist zur besseren Einschätzung der einzelnen Fälle notwendig, ein Einkommensnachweis kann angefordert werden. Die schlichte Angabe „aus finanziellen Schwierigkeiten“ ist zu allgemein gehalten. Grund für eine Befreiung ist ausschließlich die besondere wirtschaftliche Notlage eines Mitglieds. Hierbei ist grundsätzlich das gesamte Familieneinkommen zu berücksichtigen. Ordenszugehörigkeit und/oder Ehrenmitgliedschaft stellen hingegen keine Gründe für eine Befreiung dar.

Der schriftliche Antrag auf Befreiung ist **vom Mitglied persönlich** zu stellen und über die Gruppenleitung beim Diözesanverband einzureichen. Der Antrag ist sowohl vom Antragsteller als auch von der Gruppenleitung zu unterschreiben. Nach der Vorprüfung durch den Diözesanverband wird der Antrag an den Bundesverband weitergeleitet, der die letztendliche Entscheidung trifft. Die Bestätigung der Freistellung erfolgt vom Bundesverband an die Gruppe, der zuständige Diözesanverband erhält eine Kopie zur Kenntnis.

Im Bestätigungsschreiben des Bundesverbandes wird für die Übernahme des Beitrages durch die Gruppe im Sinne der Solidarität geworben. Hierbei ist die Beitragshalbierung gemeint, bei der ein Antragsteller von der Hälfte des Mitgliedsbeitrages befreit wird; die andere Hälfte z. B. von der Gruppe übernommen wird.

Befreiungen sind nicht rückwirkend bzw. während des laufenden Halbjahres möglich. Sie können ab dem 01.01. oder dem 01.07. eines jeden Jahres ausgesprochen werden und sind im Vorfeld des gewünschten Freistellungsdatums schriftlich zu stellen. Befreiungen haben Gültigkeit für ein Jahr. Nach diesem Jahr ist die erneute Antragstellung - sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben - Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Walter
Mitgliederverwaltung
Kreuzbund e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Münsterstraße 25 - 59065 Hamm
Tel.: 02381 / 6 72 72 22

Barbara Kölsch
Geschäftsstelle
Kreuzbund
Diözesanverband Essen e. V.
Niederstr. 12–16, 45141 Essen
Tel.: 0201 / 32 00 3-45

Hamm und Essen, 30.10.2012

ergänzt lt. Protokoll der Geschäftsführertagung vom 05.03.2011
ergänzt lt. Protokoll der Bundeskonferenz vom 29. – 30.09.2012